

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Tagesreisen mit dem Ewer GLORIA

(Stand 09.02.2014)

- (1) **Veranstalter** ist der "Ewer GLORIA e.V.", Sitz Elmshorn, Geschäftsstelle: Hollandweg 54, 25421 Pinneberg, Tel. 04101-606427, ewer-gloria@gmx.de.
- (2) Alle Angebote von Reisen bleiben bis zum Abschluss des Reisevertrages unverbindlich. Der Vertrag über eine Reise gilt als geschlossen, wenn der Veranstalter dem Reiseteilnehmer einen Platz zugesagt hat und dieser den vollständigen Reisepreis bezahlt hat.
- (3) Der Konsum von **Spirituosen an Bord** ist aus Sicherheitsgründen **untersagt**. Jenseits der Elb-Nebenflüsse wird der Schiffsführer das **Tragen von schiffsseitig gestellten Sicherheitswesten** regelmäßig anordnen. Die GLORIA ist ein Segelschiff mit den dafür typischen Gefahrenmomenten. Deshalb müssen Reisende auf Stolperfallen sowie auf schlackernde Segel oder Blöcke achten. Die **Reling** dient nur der Begrenzung, **nicht dem sicheren Halt**. Der Schiffsführer kann anordnen, dass Reisende zu ihrer eigenen Sicherheit die Kajüte aufsuchen, insbesondere bei schwerem Wetter. Die GLORIA ist auch wegen steiler Schiffsleitern **für Körperbehinderte nicht geeignet**.
- (4) Gegenstand des Vertrages ist die Mitfahrt an Deck und in der Kajüte der GLORIA. Darüber hinaus können sich Reisende auf ihren Wunsch hin nach Anweisung und unter Aufsicht am Betrieb des Schiffes beteiligen. Eine Haftung für Schäden, die Reisende dabei erleiden könnten, wird nicht übernommen, es sei denn die Schäden wurden vom Veranstalter grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt oder der Schaden ist durch die gesetzlich vorgeschriebene Schiffshaftpflicht abgedeckt.
- (5) **Von der Beförderung kann der Veranstalter Personen ersatzlos ausschließen**, die
- **Schuhe tragen, die keine ausreichende Stand- und Rutschsicherheit gewährleisten**, zum Beispiel Schuhe mit hohen oder kleinflächigen Absätzen, insbesondere mit "Pfennigabsätzen";
 - sich wie Personen verhalten, die Alkohol oder Rauschmittel genossen haben, und dadurch nach Einschätzung des Schiffsführers sich oder andere gefährden könnten.
- (6) Die Reisenden haben etwaige **Mängel der Reise** unverzüglich dem Schiffsführer und nach Beendigung der Reise der Geschäftsstelle des Veranstalters schriftlich anzuzeigen, in Eilfällen außerdem unter Tel. 04101-606427 oder unter der Funktelefonnummer 0170-5412488.
- (7) Beabsichtigt der Reisende, den Reisevertrag wegen eines Mangels der Reise zu kündigen, so hat er zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, wenn nicht die Abhilfe offensichtlich unmöglich ist oder von einer nach Absatz 6 zuständigen Person verweigert wird. In keinem Fall verpflichtet eine Vertragskündigung die GLORIA zu einer Abweichung von der Reiseroute oder zu außerplanmäßigen Halten.
- (8) Ansprüche aus Kündigung, Minderung oder Schadensersatz hat der Reisende spätestens binnen eines Monats nach der vorgesehenen Beendigung der Reise geltend zu machen bei der Geschäftsstelle des "Ewer GLORIA e.V.", Hollandweg 54, 25421 Pinneberg. Die Ansprüche verjähren binnen sechs Monaten ab Zugang einer schriftlichen Ablehnung der Ansprüche seitens des Ewer GLORIA e.V. beim Reisenden.
- (9) Ist der Reisende an einer Teilnahme an der Reise verhindert, ist eine Erstattung des Fahrpreises - ausgenommen in Fällen des Absatzes 10 - ausgeschlossen. Reisende können sich ohne vorherige Anzeige vertreten lassen.
- (10) Der Veranstalter kann vor und nach Reisebeginn jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer **höherer Gewalt** (z.B. Windstärken über 5 Bft., zu niedriger Wasserstand) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch technische Defekte, die mit der üblichen Sorgfalt vor Beginn der Reise nicht zu erkennen oder die mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht zu beheben waren. Als Maßstab gilt der Umstand, dass die GLORIA von einer ehrenamtlichen Besatzung gewartet und gefahren wird und als Oldtimer generell ein erhöhtes Ausfallrisiko hat. Gleiches gilt, wenn die ehrenamtliche Besatzung überraschend nicht oder nicht in ausreichender Anzahl oder Qualifikation zur Verfügung stehen sollte. Liegt höhere Gewalt vor, wird dem Reisenden der Anteil des gezahlten Reisepreises erstattet, der zeitlich auf den ausgefallenen Teil der Reise entfällt. Weitergehende Ansprüche des Reisenden wegen Ausfalls der Reise oder Teilen derselben sind ausgeschlossen. Es besteht auch kein Anspruch auf Gestellung eines Ersatzfahrzeuges.
- (11) Der Veranstalter kann analog zu den Regeln nach Nr. 10 von einer Reise zurücktreten, wenn sich sechs oder weniger Passagiere zu der Reise angemeldet haben.
- (12) Falls Segeltouren wegen zu wenig oder zu viel Wind oder Wind aus falscher Richtung nach Einschätzung des Schiffsführers nicht durchführbar sind, kann der Schiffsführer ersatzweise eine Fahrt nur unter Motor und eine geänderte Fahrtroute anordnen. Soweit sich dadurch eine nennenswerte Verkürzung von vorgesehenen Fahrzeiten über 30 Prozent hinaus ergibt, kann der Reisende bei der Geschäftsstelle eine zeitanteilige Erstattung des Fahrpreises verlangen.
- (13) Der Veranstalter **beschränkt seine Haftung** für Schäden des Reisenden, die keine Körperschäden sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auf das Dreifache des Reisepreises, es sei denn der Schaden wäre grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden. Die Beschränkung der Haftung des Reiseveranstalters gilt auch für den Fall, dass der Veranstalter wegen eines Verschuldens eines anderen Leistungsträgers verantwortlich ist. Besteht die Reise nicht aus einer Gesamtheit von Leistungen, sondern ausschließlich aus einer Fahrt auf der GLORIA, so beschränkt der Veranstalter seine Haftung für Schäden des Reisenden, die keine Körperschäden sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auf den Reisepreis.
- (14) **Tiere** werden nicht mitgenommen.
- (15) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten entsprechend auch dann, wenn die GLORIA einer Gruppe zur exklusiven Nutzung zur Verfügung gestellt wird.